



Satzung „Bürgerverein Zündorf e. V.“

Präambel

Angesichts der Umwälzungen unserer Zeit und der neuen Bedeutung demokratisch-bürgerschaftlicher Partizipation, der Globalisierung, der Herausforderungen an die Zukunftsfähigkeit und Auswirkungen auf die Stadtplanung ist breit angelegtes Bürgerengagement heute wichtiger denn je. Der Vielzahl der Herausforderungen kann nur durch eine vielfältig aktive Bürgerschaft begegnet werden.

Gemeinsam für ein lebens- und liebenswertes Zündorf!

A) Verein

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Zündorf e.V.“, nachfolgend „BV Zündorf“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Porz-Zündorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 18304 eingetragen.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Der BV Zündorf ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Vereinszwecke sind die Förderung von Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege, von Kunst, Kultur und Volksbildung, von Heimatpflege sowie von Jugendhilfe.
2. Durch die Verfolgung seiner Zwecke wirkt der Verein auf die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität im Ortsteil Zündorf hin. Er tut dies auch im Zusammenwirken mit anderen, insbesondere ebenfalls gemeinnützigen und selbstlosen Vereinen, den demokratischen Parteien, der Stadtverwaltung und sonstigen Interessengruppen.
3. Der Verein kann alle Maßnahmen ergreifen und umsetzen, die diesen Zielen und Zwecken förderlich sind.
Er verwirklicht seine Ziele und Zwecke insbesondere durch Bildung und Information der Öffentlichkeit, wie durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen, insbesondere durch elektronische Vereinspublikationen.

Er fördert

- Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege insbesondere durch Information der Allgemeinheit zu umweltbezogenen Fragen wie zur Lärmbekämpfung, Luftverschmutzung, Wasser- und Landschaftsschutz,
- Kunst und Kultur insbesondere durch Führungen und Veranstaltungen kultureller Art,
- Volksbildung insbesondere durch Veranstaltungen wie Vorträge und Workshops zu allgemeinbildenden Themen sowie den Bürgerrechten bei stadtplanerischen Prozessen,
- Heimatpflege insbesondere durch Informationen zur Ortsgeschichte sowie durch Mitwirkung bei Planungen, die die Ortsstruktur Zündorfs maßgeblich betreffen,
- die Jugendhilfe insbesondere durch Mitwirkung bei der Verbesserung der Angebote für Kinder und Jugendliche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand und
 - c) erweiterte Vorstand.
2. Der erweiterte Vorstand kann auf Dauer oder zeitlich befristet weitere Gremien (z.B. Fachbeirat, Kuratorium, Projektbeirat) bilden, um die inhaltliche Arbeit des Vereins zu organisieren. Der Beschluss über die Einrichtung solcher Gremien muss Bestimmungen zur Laufzeit und zum Vorsitz und seiner Stellvertretung enthalten.

B) Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Verein unterstützen.
2. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins ideell, finanziell und beratend unterstützen will.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Bewerbung abgewiesen, erteilt der Vorstand darüber einen schriftlichen Bescheid ohne Angabe von Gründen.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nach einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Über die Mitgliedschaft wird ein Verzeichnis geführt. Die hierzu erforderlichen Daten dürfen elektronisch gespeichert und verarbeitet und nur für Vereinszwecke benutzt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht, sofern kein Beitragsrückstand besteht.
2. Das passive Wahlrecht besitzen volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige aktive Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in Köln-Porz-Zündorf haben.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, Änderungsanträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlungen innerhalb der vorgesehenen Frist zu stellen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Jahres zu zahlen.
2. Für die Zahlung der Beiträge gilt grundsätzlich das Bankeinzugsverfahren als vereinbart.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) mit dem Ableben des Mitglieds oder
- c) durch Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Jahresende.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

Wer seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 10 Ehrungen

Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich in besonderem Maße um den Verein oder um den Zweck des Vereins verdient gemacht hat. Es wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

C) Versammlungen

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Fördernde Mitglieder können an ihr mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Besondere Formen der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Jahreshauptversammlung,
 - b) die Generalversammlung und
 - c) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt schriftlich (auch E-Mail), mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.
4. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge müssen schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Versammlung, bei der/dem Ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
5. Für Anträge zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung gelten die abweichenden Regelungen unter §§ 23 und 24.
6. Bei ordnungsgemäßer Einladung an alle Mitglieder ist die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ersten Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, von der/dem Zweiten Vorsitzenden geleitet. Der erweiterte Vorstand kann abweichend auch eine/n andere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und den Jahreswirtschaftsplan
 - c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Über die Abstimmungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung muss jedes Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.
2. Prinzipielle Punkte der Tagesordnung sind:
 - a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des/der Schatzmeisters/in
 - e) Entlastung des Vorstandes

§ 13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist eine besondere Form der Jahreshauptversammlung. Auf ihr werden die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer vorgenommen.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Prinzipielle Punkte der Tagesordnung sind:
 - a) Wahl einer/s Wahlleiters/in zur Vorstandswahl
 - b) Neuwahl des Vorstandes
 - c) Neuwahl von zwei Kassenprüfern/innen

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag hierzu, unter der Angabe von Gründen, schriftlich bei der/dem Ersten Vorsitzenden einreicht.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Antrag stattfinden.

§ 15 Wahlordnung

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl der beiden Kassenprüfer/innen erfolgt offen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Abstimmungen

1. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird.
2. Alle Abstimmungsergebnisse werden mit einfacher Mehrheit erzielt, wenn nichts Anderes vorgesehen ist.

D) Der Vorstand

§ 17 Zusammensetzung

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) Erste/r Vorsitzende
 - b) Zweite/r Vorsitzende
 - c) Schatzmeister/inDiese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der/die Schriftführer/in
 - c) zwei bis fünf stimmberechtigte Beisitzer/innen
3. Für welche Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist, ergibt sich aus der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der erweiterte Vorstand erlässt die Geschäftsordnung.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt, auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte der/des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
6. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem Zweiten Vorsitzenden, oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden.
7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn
 - a) der/die Erste Vorsitzende oder
 - b) der/die Zweite Vorsitzende und
 - c) insgesamt mindestens die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung.
9. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Leiter/in der Vorstandssitzung und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
10. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Mitglieder in den Vorstand berufen werden, die nicht stimmberechtigt sind.

§ 18 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Entscheidung über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Jahreswirtschaftsplans.

E) Finanzwesen

§19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Einnahmen

1. Die Höhe der Beiträge der aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
2. Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder erfolgt auf freiwilliger Basis, mindestens in Höhe des Beitrags der aktiven Mitglieder.

§ 21 Ausgaben

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Nachgewiesene Auslagen für die Vereinsarbeit können erstattet werden, sofern der erweiterte Vorstand Anträge zu Zweck, Art und Höhe zuvor genehmigt hat.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Sie haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des erweiterten Vorstands.

3. Sie haben jederzeit das uneingeschränkte Recht, nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand, Einblick in die Vereinsunterlagen zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.
4. Sie müssen jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vornehmen, über deren Ergebnis sie auf der Jahreshauptversammlung berichten.

F) Schlussbestimmungen

§ 23 Änderung der Satzung

1. Die Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten und von 10% der Mitglieder oder dem gesamten Vorstand zu unterzeichnen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auch hier ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, übernimmt der geschäftsführende Vorstand die Aufgabe der Liquidatoren.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bürgerverein Porz-Mitte e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26. August 2014 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten und ist zuletzt am 22. Oktober 2014 geändert worden.



Gemeinsam für ein lebens- und liebenswertes Zündorf!

Bürgerverein Zündorf e.V.
c/o H. Hans Baedorf
Westfeldgasse 16
51143 Köln
E-Mail: kontakt@buergerverein-zuendorf.de
www.buergerverein-zuendorf.de

eingetragen beim
Amtsgericht Köln, VR 18304

Jahresbeiträge: Einzel- u.
Fördermitgliedschaft mind. 24 €
Kinder und Jugendliche frei

Unser Verein ist gemeinnützig.
Spenden sind steuerlich abzugsfähig.
Steuernr. 216/5722/0655
Finanzamt Köln-Porz

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Frechen-Hürth
IBAN: DE32 37062365 3111000017
BIC: GENODED1FHH
(Int. Gläubiger-Nr.: DE82ZZZ00001500926)